

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den angebotenen Anschluss an  
eine Breitbandkommunikations- (BK) Anlage der TELECO GmbH Cottbus Telekommunikation

D-03050 Cottbus, Hegelstr. 2  
Telefon: 03 55-58 00 - 310  
Mail: teleco@teleco-gmbh.de

## Einzelnutzungsvertrag für Hörrundfunk und Fernsehen

Bankverbindung: Hypo-Vereinsbank IBAN :DE90180200860007905009 BIC:HYVEDEMM472

### 1. Leistungen der Teleco GmbH Cottbus Telekommunikation (nachfolgend TELECO genannt)

Die TELECO errichtet und betreibt vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers, Hauseigentümers oder Verfügungsberechtigten eine Breitbandkabel-Verteilanlage (BK-Anlage) zur Versorgung von Einzelobjekten oder der Gebäude eines Wohngebietes mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen, sowie eventuellen Mehrwertdiensten. Signallieferanten für Hör- und Fernsehprogramme sowie eventuellen Mehrwertdiensten können TELECO oder Dritte sein. TELECO stellt über die BK-Anlage TV- und Hörfunksignale sowie internetbasierende Dienste zur Verfügung. Zu diesem Zweck schließt die TELECO die Wohnung des Kunden durch Einrichtung bzw. Wiederinbetriebnahme einer Multimediadose (MMD) bzw. das Haus des Kunden an die BK-Anlage an. Die TELECO betreibt pro Wohneinheit eine MMD. Die Kosten für Installationsarbeiten oder Netzerweiterungen nach dem Hausübergabepunkt (bei privaten Häusern) sowie nach der MMD (bei Mietwohnungen) trägt der jeweilige Anschlussnehmer. Netzerweiterungen nach der ersten MMD sind nur mit Zustimmung von TELECO erlaubt. Die Kosten für eventuell notwendige Netzanpassungen außerhalb der Wohnung/Haus trägt TELECO. Die Anlage ist Eigentum der TELECO. Das ausschließliche Verfügungsrecht steht daher der TELECO zu. Der Anschluss wird ausschließlich für private Zwecke und für die beantragte Wohnung zur Verfügung gestellt. Innerhalb von Mehrfamilienhäusern erfolgt in den Wohnungen die Installation auf Putz. Unterputzverlegung wird nach Aufwand berechnet. Die TELECO trägt dafür Sorge, dass sich die BK-Anlage in funktionsfähigem Zustand befindet. Störungen und Schäden, die durch Kunden, Anschlussnehmer, Hausangehörige oder durch Dritte verursacht werden, denen der Kunde Zugang zu seinem Grundstück bzw. seiner Wohnung gewährt, werden auf Kosten des Kunden beseitigt. Dies gilt insbesondere für Störungen und Schäden, die durch Eingriffe in die BK-Anlage entstehen oder deren Ursachen in den angeschlossenen Geräten liegen. Der Kunde ist verpflichtet der TELECO alle Störungen und Schäden an der BK-Anlage unverzüglich anzuzeigen. Alle von dem Kunden gemeldeten Störungen an der BK-Anlage werden durch den Entstörungsdienst der TELECO in angemessener Zeit beseitigt. Die TELECO behält sich vor, den Kunden mit Kosten für eine unbegründete Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes zu belasten. Für Ansprüche des Kunden insbesondere auf Schadensersatz haftet die TELECO nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

### 2. Pflichten des Kunden

Die einmaligen Kosten sind mit der Betriebsbereitstellung des Anschlusses fällig. Eine Nichtzahlung dieser vertraglich vereinbarten einmaligen Kosten führt unabhängig von eventuellen Schadensersatzforderungen der TELECO gegenüber dem Kunden zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrages. Die Zahlungspflicht nach diesem Vertrag besteht unabhängig von der Pflicht zur Zahlung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgebühren oder etwaigen Befreiungen hiervon. Nachträgliche Erweiterungen des Anschlusses werden nach der jeweils gültigen Preisliste der TELECO abgerechnet. Betriebsbereitschaft wird bis spätestens drei Werktage nach Vertragsabschluss hergestellt. Wünscht der Kunde das sofortige (am gleichen Tag des Vertragsabschlusses) Herstellen der Betriebsbereitschaft, so sind Expressfreischaltkosten fällig. Der Vertrag ist mit der Freischaltung des Anschlusses wirksam. Das erstmalige Entgelt wird, anteilig im ersten Monat tagesgenau, errechnet und zusammen mit der einmaligen Freischaltkosten vom Konto des Kunden abgebucht. Das weitere Entgelt wird, jeweils in einer Summe am 1. Werktag des Bezugszeitraumes im Voraus fällig. Für die Zahlung des Entgelts ist ausschließlich das SEPA-Basislastschriftverfahren vorgesehen. Der Kunde hat die Möglichkeit 5 Werktage vor der ersten Buchung seine Rechnung online im Kundenbereich des Kundenportals der Teleco GmbH unter <http://www.teleco-gmbh.de> einzusehen. Abweichende Zahlungsweisen müssen gesondert vereinbart werden, wodurch dem Kunden Mehrkosten entstehen können. Mit dem vom Kunden an die TELECO zu zahlenden einmaligen Kosten, sowie den monatlichen Entgelten, sind alle Kosten für Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlage abgegolten. In den Entgelten sind auch die einmaligen und laufenden Entgelte für eventuelle Signallieferanten von Hör- und Fernsehprogrammen enthalten (nicht berücksichtigt sind Kosten für Pay-TV Anbieter, Urheberrechtsansprüche, GEZ, u.a.). Die TELECO ist berechtigt, dass von dem Kunden monatlich zu entrichtende Entgelt nach oben oder nach unten anzupassen. Eine Preisanpassung muss dem Kunden mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

Erhöht sich das monatlich zu zahlende Entgelt ist der Kunde innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung außerordentlich schriftlich zu kündigen.

Bei der Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer erfolgt automatisch eine Entgeltanpassung, um den Betrag der jeweiligen Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Muss ein fälliges Entgelt angemahnt werden, so werden hierfür 5,00 € pro Mahnung in Rechnung gestellt. Im Falle von erfolglosen Mahnversuchen kann TELECO ein Inkassounternehmen mit dem Einzug der Entgelte beauftragen. Wird auf Grund dieser Vereinbarung die Sperrung eines Anschlusses vorgenommen, so wird der Aufwand für die Unterbrechung und Wiederanschluss der Versorgung mit 46,00 € berechnet. Für die Bearbeitung von Rücklastschriften werden 7,50 € erhoben. Jede Namensänderung und jeder Wohnungswechsel des Kunden sind der TELECO unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, auf seinem Grundstück bzw. in seiner Wohnung die Vorrichtung anbringen und Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung, Beseitigung oder Erweiterung des Anschlusses sowie der BK-Anlage erforderlich sind. Der Kunde gewährt der TELECO, sowie der von ihr beauftragten Fachunternehmen, während der ortsüblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache Zutritt zu den Räumen, in denen die BK-Anlage installiert werden soll bzw. installiert wurde.

Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen des Empfangs berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Entgeltes. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Höhe eines Monatsentgeltes in Verzug, dann kann die TELECO den Anschluss auf Kosten des Schuldners sperren. Eine Sperrung durch die TELECO befreit den Kunden weder von der Zahlungspflicht noch von den sonstigen Pflichten. Ist der Schuldner mit der Zahlung der monatlich zu zahlenden Entgelte länger als zwei Monate bzw. mit der Zahlung der einmaligen Kosten länger als 4 Wochen im Verzug, so ist die TELECO berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Im Falle der fristlosen Kündigung werden 50% des vertraglich vereinbarten monatlichen Entgeltes bis zu dem nächstmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt als Schadensersatz in einer Summe fällig. Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen MwSt.

### 3. Vertragsdauer / Allgemeine Bestimmungen

Der Vertrag ist zum Ende des jeweiligen Quartals kündbar. Außerordentliches Kündigungsrecht besteht bei Ableben des Kunden. In diesem Fall können Angehörige zum Ende des laufenden Monats den Vertrag, bei Vorlage der Sterbeurkunde, kündigen. Die TELECO kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Grundeigentümer sein Einverständnis zur Errichtung der Verteilanlagen nicht erteilt oder ein mit Programmsignalen beschalteter Übergabepunkt durch einen eventuellen Signallieferanten nicht installiert wird. Gleiches gilt, wenn der Anschluss nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist oder berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Bereitschaft des Kunden bestehen. Die TELECO ist berechtigt, diesen Vertrag oder Rechte und Pflichten aus ihm, einen anderen Anlagenbetreiber zu übertragen, sofern nicht wichtige Gründe gegen dessen Vertrags Eintritt sprechen.

### 4. Datenschutzerklärung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Daten, die das Vertragsverhältnis betreffen, gespeichert und an Dritte weitergegeben werden, die mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, das Inkasso durchführen oder Programme bzw. Dienste über das Kabelnetz oder Hausverteilnetz anbieten oder abwickeln, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der TELECO oder Dritter erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

### 5. Haftung, Höhere Gewalt

Vorbehaltlich anderweitiger Haftungsbestimmungen in diesen AGB richtet sich die Haftung der TELECO auf Schadenersatz und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des jeweiligen Anspruchs (z.B. vertragsrechtliche Ansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Ansprüche wegen Mängel, etc.) ausschließlich nach dieser Ziffer 6.

5.1 Die TELECO haftet unbeschränkt bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der TELECO, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie für jede schuldhaft Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen haftet die TELECO bei einfacher Fahrlässigkeit der TELECO, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach begrenzt auf das vertragstypische und vorhersehbare Risiko. Eine wesentliche Vertragspflicht ist hierbei eine Verpflichtung der TELECO, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

5.2 Für reine Vermögensschäden, die bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit durch die TELECO, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich verursacht werden, ist die Haftung der TELECO der Höhe nach gemäß § 44a des Telekommunikationsgesetzes auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 6.2 Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

5.3 Die Haftung der TELECO nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen Arglist, einer Garantie oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungsregelungen bleibt von Ziffer 6.1 und 6.2 unberührt.

5.4 Die TELECO haftet nicht für Beeinträchtigungen des Empfangs oder für Signalausfälle, die auf das Verschulden des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind, deren Verschulden die TELECO nicht zu vertreten hat.

5.5 Der Kunde haftet für Schäden oder Störungen, die auf unsachgemäße Behandlung, unbefugte Eingriffe in das Breitbandkabelnetz der TELECO oder auf sonstiges schuldhaftes Verhalten von ihm oder mit seiner Genehmigung von Dritten zurückzuführen sind.

5.6 Die TELECO wird von ihren jeweiligen Leistungspflichten befreit, wenn die Erbringung ihrer Vertragsleistungen aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die auch durch die billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht von der TELECO vorhergesehen und in zumutbarer Weise von ihr abgewendet werden konnten, z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Sabotage durch Dritte, Arbeitskampfmaßnahmen in Drittbetrieben, Betriebsstörungen wie z.B. unternehmensinterne Arbeitskampfmaßnahmen, soweit die TELECO für diese kein Organisationsverschulden trifft. Dies gilt auch, wenn ein solcher Fall höherer Gewalt bei einem in die Leistungserbringung eingeschalteten Subunternehmer der TELECO auftritt. Die Befreiung von den Leistungspflichten gilt nur für die Dauer der Verhinderung. Für diesen Zeitraum sind seitens des Kunden keine Entgelte für die betroffenen Vertragsleistungen zu zahlen bzw. wird die TELECO hierfür bereits im Voraus gezahlte Entgelte dem Kunden erstatten. Die TELECO wird den Kunden rechtzeitig über das Vorliegen eines solchen Falles höherer Gewalt informieren. Dauert die Verhinderung durch höhere Gewalt mehr als 2 (zwei) Monate an, so sind sowohl TELECO als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag bezüglich der betroffenen Vertragsleistungen fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

5.7 Die Verschuldungsunabhängige Haftung gemäß § 536 a BGB ist bei Überlassung von Hardware ausgeschlossen. Die TELECO haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Kunden durch die selbst vorgenommene Installation oder den Betrieb eines Gerätes entstehen, das er nicht von der TELECO gekauft hat.

## TELECO GMBH COTTBUS TELEKOMMUNIKATION (9/2016)